



Foto: Uta Rojsek-Wiedergut

Polizei, Gerichtsvollzieher, Schlosser ordnete ein Gericht für die Kindesabnahme an

Kindesabnahme mit „angemessener Gewalt“

Um sechs Uhr Früh bricht ein Schlosser eine Tür auf, am Gang wartet die Polizei. „Kindeswohl“ in Österreich im Jahr 2023.

Angesichts solcher von einem Gericht angeordneter Szenen fehlen einem die Worte. Es geht nicht darum, einen Straftäter aus seinem Versteck zu holen. Es geht um ein sechsjähriges Kind!

Dieses steht im Mittelpunkt eines Sorgerechtsstreits zwischen seinen Eltern. Es wird mit harten Bandagen gekämpft. Auf allen Seiten. Dem Elternteil, bei dem das Kind seit mehr als einem Jahr exklusiv lebt, wurde das Sorgerecht entzogen. Basis für diese Entscheidung ist – wie in vielen anderen Fällen auch – ein Gutachten. Die Gespräche mit dem Sachverständigen fanden vor mehr als einem Jahr statt. Er kam nun zum Schluss, dass die Gefahr

einer Entfremdung zum anderen Elternteil bestehe. Das allein rechtfertigt die richterliche Anordnung „angemessener Gewalt“?

Schockiert sind auch die Rechtsvertreter jenes Elternteils, dem das Kind weggenommen werden soll. Das Verfahren sei noch nicht einmal abgeschlossen. Es sei zu keiner vollständigen Gutachtenserörterung gekommen. Zudem habe man davor einen Ablehnungsantrag gegen den Richter eingebracht. Bemerkenswert sei weiters der kurzfristige Beschluss. Der erging zu einem Zeitpunkt, an dem die anwaltliche Vertretung des Elternteils bekanntermaßen auf Urlaub war. Die Zustellung erfolgte überhaupt erst nach der

versuchten Abnahme. Da sich Kind und Elternteil nicht am Wohnort aufhielten, misslang diese letztendlich. Sie fand übrigens ohne Vertreter des Jugendamtes statt. Dort sieht man derzeit nämlich keine Gefährdungslage für das betroffene Kind.

Laut Medienstelle des Gerichts hätten die umfangreichen Erhebungen in dem hochstrittigen Verfahren die besondere Dringlichkeit ergeben. Unter anderem verweist man auf die Beiziehung eines Kinderbeistandes. Anm.: Der hat allerdings bis dato noch kein einziges Mal mit dem Kind gesprochen. Von einer aufgebrochenen Eingangstüre habe man beim Gericht jedenfalls keine Kenntnis.